

EINGE

Beglaubigte Abschrift

25. 10. 21

AM



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 5 A 105/19 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]ner [REDACTED]n [REDACTED], 06128 Halle (Saale),

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Flöther & Wissing**,
Leipziger Straße 14, 06108 Halle (Saale),
- B208/19/bg -

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertr. d.d. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
- [REDACTED]-423 -

Beklagte,

w e g e n

Asylrecht (Afghanistan)

hat das Verwaltungsgericht Halle 5. Kammer – ohne weitere mündliche Verhandlung am 21. April 2021 durch den Richter am Verwaltungsgericht Fichtner als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, für den Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen.

Der Bescheid der Beklagten vom 28. Juni 2019 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt zwei Drittel und die Beklagte ein Drittel der Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung des subsidiären Schutzes und weiter hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans.

Der am [REDACTED] 2000 in Ghazni/Afghanistan geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger hazarischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben 2015 zunächst nach Norwegen ein, wo er Asyl beantragte und am 23. November 2016 angehört wurde. Mit Bescheid vom 15. Dezember 2016 wurde sein Asylantrag in Norwegen abgelehnt. Im Januar 2017 reiste er hiernach aus Norwegen aus und in das Bundesgebiet ein.

Am 26. Februar 2019 stellte der Kläger beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag und reichte später seine Taufurkunde vom [REDACTED] 2019 der evangelisch-reformierten [REDACTED] ein. Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt am 28. Februar 2019 gab der Kläger insbesondere an, dass er Hazara sei und in Afghanistan nicht mehr so recht an den Islam geglaubt habe. Er sei gewissen Regeln nach der Ausreise nicht mehr nachgegangen. Seitdem er in Europa sei, interessiere er sich mehr für den christlichen Glauben. Den Islam habe er abgelegt. In zwei

Wochen sei seine Taufe bei einer Gemeinde im Zentrum von Halle. Den genauen Namen könne er nicht angeben. Seit einem Monat gehe er regelmäßig zur Kirche. Das erste Mal sei er vor 6 Monaten dort gewesen. Den Namen des für die Taufe zuständigen Pfarrers kenne er nicht. Ein Taufvorbereitungsseminar sei ihm bisher nicht angeboten worden. Er könne ein bisschen Deutsch und Norwegisch sprechen. Englisch nur ganz wenig. Paschtu könne er verstehen, Dari auch lesen und schreiben. Er habe in Afghanistan zuletzt in der Provinz Ghazni gelebt. Er habe mit seiner Familie immer dort gelebt. Seine Familie lebe noch dort. Sein Vater sei umgebracht worden. Seine Familie ernähre sich von der Landwirtschaft, sie haben ein eigenes Land und seine Mutter beschäftige einige Bauern. Die Taliban würden dort seit 2015 herrschen. In diesem Jahr habe er Afghanistan verlassen. Er habe weitere Verwandte in Afghanistan und stehe im Kontakt zu seiner Familie. Die Verhältnisse seien nicht gut. Seine Familie sage nichts zu seinem christlichen Glauben. Er habe die Schule bis zur 8. Klasse besucht und sei bis zur Ausreise Schüler gewesen und habe auf dem Land geholfen. In Norwegen habe er nicht gearbeitet, in Deutschland mache er eine Ausbildung, im Alltag sei er aber auf seinen Betreuer angewiesen.

Er führte in der Anhörung vor dem Bundesamt weiter insbesondere aus, dass er Angst um sein Leben habe. Sein Vater sei umgebracht und der Mörder nicht gefasst worden. Es sei ein offenes Geheimnis, dass der Grund der Junge sei, der mit seiner Mutter in Verbindung gestanden habe und dessen Familie. Er habe in Afghanistan niemanden mehr, er habe dort keine finanziellen Mittel. Er könne aus religiösen Gründen nicht zurück. Die Taliban würden ihn umbringen, wenn sie davon erfahren würden. Die Polizei könne ihn nicht schützen. Seit seiner Ankunft in Europa habe er Interesse an christlicher Religion und bemühe sich, mehr darüber zu erfahren. Vor 6 Monaten habe er das Bedürfnis gehabt, zum Christentum übertreten zu wollen. Er habe andere Konvertiten kennengelernt. Er habe nicht genügend Kenntnisse vom Christentum. In Europa habe er eine größere Freiheit kennengelernt. Den Beschluss zu konvertieren habe er einfach so gefasst; es habe insoweit kein Ereignis oder Erlebnis gegeben. Er wisse nicht, warum sein Mitbewohner zum Christentum konvertiert sei, sie hätten sich nicht darüber unterhalten. In Afghanistan habe er die Regeln der islamischen Religion befolgen müssen. Seine Familie habe keine Reaktion auf seinen neuen Glauben gezeigt. Das Beste am Christentum sei für ihn die Freiheit. Er kenne keine christlichen Feiertage oder den Unterschied zwischen katholischer und evangelischer Kirche. In Norwegen sei sein Asylantrag abgelehnt worden. Seine Asylgründe hätten sich seither verändert. Dort habe er angegeben, dass er zwangsverheiratet werden solle, jetzt glaube er an das Christentum. [REDACTED]

Mit Bescheid vom 28. Juni 2019 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz ab. Zugleich stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und erließ eine fristgebundene Abschiebungsandrohung nach Afghanistan. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde in diesem Bescheid auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Zur Begründung wurde zunächst ausgeführt, dass die Zuständigkeit der Beklagten gegeben sei, da die Frist für ein Überstellungsgesuch abgelaufen sei. Wegen der Ablehnung in Norwegen sei ein Zweitantrag zu prüfen. Die Sachlage habe sich geändert, da der Kläger nunmehr auf eine vollumfängliche Konversion zum Christentum verweise. Er habe jedoch keine begründete Furcht vor Verfolgung wegen einer Konversion glaubhaft gemacht. Ein ernsthafter Glaubenswechsel sei weder nachvollziehbar, noch glaubhaft dargelegt worden. Die Angaben des Klägers seien arm an Details, vage und oberflächlich erfolgt. Sie würden konstruiert wirken und seien teilweise ungläubhaft. Seine Ausführungen würden sich an Stereotypen orientieren. Es sei unklar geblieben, aus welcher inneren Motivation der Glaubenswechsel vollzogen worden sei. Zudem seien Widersprüche erkennbar im Vergleich zu seinen Angaben im Asylverfahren in Norwegen. Die mangelnde Reaktion seiner Familie auf die Mitteilung seiner Konversion sei nicht nachvollziehbar. Es sei auch keine Gruppenverfolgung für Hazara in Afghanistan anzunehmen. Deren Diskriminierung sei hierfür nicht ausreichend. Es sei auch kein subsidiärer Schutz zu gewähren, da der bewaffnete innerstaatliche Konflikt in Afghanistan hierfür mangels hinreichender Gefahrendichte nicht ausreiche. Abschiebungsverbote seien ebenfalls nicht festzustellen, da der Kläger jung und arbeitsfähig sei. Er habe in Afghanistan die Schule besucht und spreche neben Dari etwas Englisch und etwas Deutsch und versteht etwas Paschtu. Er habe bereits Arbeitserfahrung in Afghanistan erworben. Zudem sei eine Unterstützung durch seine Familie anzunehmen und Hilfe durch die Solidarität anderer Hazara zu erwarten.

Der Kläger hat am 10. Juli 2019 beim erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung verweist er insbesondere auf seinen Übertritt zum christlichen Glauben. Aus diesem Grund sei in Afghanistan mit seiner Verfolgung und Todesgefahr zu rechnen unter Verweis auf näher genannten Erkenntnismittel. Zudem seien für ihn jedenfalls Abschiebungsverbote gegeben, da er sein erforderliches Existenzminimum nicht erwirtschaften könne. Die Lage in Afghanistan habe sich verschlechtert. Er habe keine finanziellen Rücklagen und er sei seit

einem Jahr in psychotherapeutischer Behandlung. Er sei somit nicht in der Lage, in Afghanistan einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Derzeit sei er beim Psychosozialen Zentrum für Migrantinnen und Migranten in Sachsen-Anhalt (PSZ) in Behandlung.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass bei ihm Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen

und den Bescheid des Bundesamtes vom 28. Juni 2019 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung und übersendet einen Untersuchungsbericht über die Prüfung der vom Kläger eingereichten Tazkira, wonach diese als nichtamtlich ausgestellt betrachtet werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten und die durch Hinweis des Gerichts in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der am 18. Januar 2019 durchgeführten mündlichen Verhandlung und der späteren Entscheidung des Gerichts.

Entscheidungsgründe

Eine Entscheidung ohne weitere mündliche Verhandlung war nach § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) möglich, da der Kläger in der mündlichen Verhandlung am 18. Januar 2019 und die Beklagte mit Schriftsatz vom 26. Januar 2021 hierzu ihr Einverständnis erklärt haben.

Die zulässige Klage ist nur im tenorierten Umfang begründet.

Die Verpflichtungsklage ist insbesondere auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass hier nach Ablehnung seines Asylantrages in Norwegen die Ablehnung seines Zweit Antrag i. S. d. § 71a AsylG bei der Beklagten streitgegenständlich ist, zulässig. Insoweit wäre zwar allein die Anfechtungsklage statthaft, wenn das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahren abgelehnt und der Kläger sich hiergegen wenden würde. Ersteres ist hier seitens des Bundesamtes jedoch nicht erfolgt. Dieses hat vielmehr die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens im streitgegenständlichen Bescheid bejaht und den Asylantrag nach Durchführung dieses Verfahrens abgelehnt.

Die Klage ist nur teilweise begründet.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 8 AufenthG oder auf Gewährung subsidiären Schutzes i. S. d. § 4 AsylG zu (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat jedoch Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Afghanistan. Der Bescheid des Bundesamtes vom 28. Juni 2019 ist zum gemäß § 77 Abs. 1 AsylG jetzt maßgeblichen Zeitpunkt rechtswidrig, soweit er dem entgegensteht und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Im Übrigen ist dieser Bescheid hingegen rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftslandes) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte

und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2). Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es gemäß § 3 b Abs. 2 AsylG unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Nach § 3 b Nr. 5 AsylG umfasst der Begriff der Religion insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.

Maßgebend für die Beantwortung der Frage, ob sich ein Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Heimatlandes befindet, ist der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, der voraussetzt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände die dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen - es kommt darauf an, ob in Anbetracht aller Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. Nds. OVG - Urteil vom 19. September 2016 - 9 LB 100/15 – juris). Es ist Sache des Ausländers, seine Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen und das Gericht muss die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals erlangen (Nds. OVG a. a. O.). Dabei greift zugunsten eines Betroffenen eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (Nds. OVG Urteil vom 23. November 2015 - 9 LB 106/15 - juris), ohne dass hierdurch jedoch der Wahrscheinlichkeitsmaßstab geändert würde (BVerwG - Urteil vom 7. September 2010 - 10 C 11.09 - juris; Urteil vom 17. April 2010 - 10 C 5.09 - juris). Die Nachweiserleichterung, die einen inneren Zusammenhang zwischen erlittener Vorverfolgung und befürchteter erneuter Verfolgung voraussetzt, beruht zum einen auf der tatsächlichen Erfahrung, dass sich Verfolgung nicht selten und Pogrome sogar typischerweise in gleicher oder ähnlicher Form wiederholen, zum anderen widerspricht es dem humanitären Charakter des Asyls, demjenigen, der das Schicksal einer ernsthaften Schädigung bereits erlitten hat, wegen der meist schweren und bleibenden - auch seelischen - Folgen das Risiko einer Wiederholung aufzubürden (vgl.

BVerwG - Urteil vom 17. April 2010 - 10 C 5.09 - juris). Diese Vermutung kann widerlegt werden, indem stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (BVerwG a. a. O.).

Die Glaubhaftmachung einer flüchtlingserheblichen Verfolgung setzt, entsprechend der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren, einen schlüssigen Sachvortrag voraus. Der Ausländer muss mithin unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung und verständiger Würdigung die Gefahr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ergibt. Hierzu gehört die lückenlose Schilderung der in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere der persönlichen Erlebnisse (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89 – und Urteil vom 10. Mai 1994 – 9 C 44.93 – jeweils juris). Die wahrheitsgemäße Schilderung eines realen Vorganges ist dabei erfahrungsgemäß gekennzeichnet durch Konkretheit, Anschaulichkeit und Detailreichtum.

Der Kläger hat durch seinen Vortrag im Asyl- und im Klageverfahren und durch die im Asylverfahren eingereichte Taufurkunde nach dem oben genannten Maßstab zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht glaubhaft gemacht, dass bei seiner Rückkehr nach Afghanistan tatsächlich die konkrete Gefahr besteht, dass er wegen einer Konversion zur christlichen Religion verfolgt wird.

Das Gericht folgt bezüglich der Verfolgung wegen Konversion vom Islam zum Christentum der bestehenden Rechtsprechung (vgl. bspw. OVG NRW im Beschluss vom 27. April 2016 – 13 A 854/16.A m. w. N.; VG Aachen im Urteil vom 24. März 2017 – 7 K 2021/16.A; VG Würzburg im Urteil vom 30. September 2016 – W 1 K 16.31087 -; VG Greifswald im Urteil vom 13. Juli 2016 – 3 A 367/16 As HGW; VG Gelsenkirchen im Urteil vom 28. Juli 2014 – 5a K 5864/13.A; alle Juris), wonach ein Asylbewerber, der sich auf eine Verfolgungsgefährdung in Afghanistan mit der Begründung beruft, er sei zum Christentum konvertiert, die inneren Beweggründe glaubhaft machen muss, die ihn hierzu veranlasst haben. Es muss festgestellt werden können, dass die Hinwendung zu der angenommenen Religion auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel und nicht auf Opportunitätserwägungen beruht, und dass der Glaubenswechsel nunmehr die religiöse Identität des Schutzsuchenden prägt. Wann eine solche Prägung anzuerkennen ist, lässt sich nicht allgemein beschreiben. Nach dem aus der Gesamtheit des Verwaltungs- und ggf. gerichtlichen Verfahrens gewonnenen Eindruck muss sich der Schutzsuchende aus voller innerer Überzeugung von seinem bisherigen Bekenntnis gelöst und dem anderen

Glauben zugewandt haben. Hat er eine christliche Religion angenommen, genügt es im Regelfall nicht, dass der Schutzsuchende lediglich formal zum Christentum übergetreten ist, indem er getauft wurde. Andererseits kann nicht verlangt werden, dass der Konvertierte so fest im Glauben steht, dass er bereit ist, in seinem Herkunftsland für den Glauben selbst schwere Menschenrechtsverletzungen hinzunehmen. Von einem Erwachsenen, der sich zum Bekenntniswechsel entschlossen hat, darf im Regelfall erwartet werden, dass er mit den wesentlichen Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist. Welche Anforderungen im Einzelnen zu stellen sind, richtet sich vorwiegend nach seiner Persönlichkeit und seiner intellektuellen Disposition (s. zu diesem Absatz OVG NRW im Beschluss vom 10. September 2014 – 13 A 1171/14.A – Juris).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt unter Berufung auf den Europäischen Gerichtshof ein Eingriff in die Religionsfreiheit vor, wenn auf die Entschließungsfreiheit des Schutzsuchenden, seine Religion in einer bestimmten Weise zu praktizieren, durch die Bedrohung mit Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit eingewirkt wird (vgl. BVerwG im Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 – Juris m. w. N.). Es muss insoweit eine schwerwiegende Rechtsverletzung vorliegen, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt (vgl. BVerwG a. a. O.). Der Verfolgungsgrund der Religion umfasst auch und insbesondere die Religionsausübung in der Öffentlichkeit, so dass es dem Religionswechsler nicht mehr zuzumuten ist, öffentlich praktizierte Riten der Glaubensgemeinschaft (z.B. Gottesdiensten oder Prozessionen) fernzubleiben, um staatliche Sanktionen zu vermeiden. Der Glaubensangehörige ist insofern auch verfolgt, wenn er zu unzumutbaren Ausweichhandlungen genötigt ist, um der staatlichen Repressionen zu entkommen. Das ist der Fall, wenn er sich einer Bestrafung nur entziehen kann, indem er seine Religionszugehörigkeit leugnet und wirkungsvoll versteckt hält (vgl. zu diesem Absatz VG Aachen im Urteil vom 24. März 2017 – 7 K 2021/16.A – Juris m. w. N.).

Der Kläger hat hier nicht glaubhaft gemacht, dass er sich dem Christentum mit der o. g. festen Überzeugung zugewandt hat. Der Kläger hat im Einklang mit den Ausführungen der Beklagten im streitgegenständlichen Ablehnungsbescheid bereits in der Anhörung vor dem Bundesamt am 28. Februar 2019 die von ihm behaupteten Beweggründe für einen Übertritt zur christlichen Religion nicht etwa anschaulich, detailreich und nachvollziehbar beschrieben, sondern vielmehr nur sehr knapp und allgemein vorgetragen. Er schilderte lediglich, dass er seit seiner Ankunft in Europa Interesse an der christlichen Religion verspürt habe und mehr Kenntnisse darüber erwerben möchte. Vor etwa sechs Monaten habe er das Be-

dürfnis verspürt, zum Christentum übertreten zu wollen. Der Kläger konnte diesen Entschluss jedoch nicht nachvollziehbar begründen. Er führte lediglich aus, dass er den Entschluss einfach so gefasst habe, es habe kein Erlebnis oder Ereignis gegeben. Darüber hinaus deuten seine weiteren Angaben darauf hin, dass er entgegen seiner Behauptung gerade keine Kenntnisse der christlichen Religion erworben hat. Auch ein Bemühen des Klägers oder ein ernsthaftes Interesse an der christlichen Religion ist insoweit nicht erkennbar. Er führte vor dem Bundesamt beispielsweise aus, dass er nicht wisse, warum sein christlicher Mitbewohner den christlichen Glauben angenommen habe und macht hiermit deutlich, dass er nicht einmal mit diesen darüber gesprochen habe, obwohl hierfür kein Hindernis oder Grund von ihm genannt worden ist. Dies ist nicht nachvollziehbar, wenn der Kläger tatsächlich ernsthaft Interesse an der christlichen Religion haben würde. Er begründet seine Unkenntnis mit der bloßen Aussage, dass er mit seinem Mitbewohner nicht darüber spreche und mit diesem nicht über traurige Themen spreche. Eine Traurigkeit bezüglich seiner neuen Religion ist aber nicht nachvollziehbar, da er im Übrigen ohne Ausnahme pauschal auf deren Vorzüge verweist. Das Interesse für das Christentum und die Abwendung vom Islam begründete der Kläger vor dem Bundesamt im Übrigen nur sehr allgemein mit den Regeln im Islam und der größeren Freiheit im Christentum. Mangels Angaben von Details und ausreichender Substantiierung vermittelte er insoweit jedoch keinen glaubhaften Eindruck. Befremdlich erscheint zudem seine Behauptung, dass seine Mutter zwar fünfmal am Tag gebetet habe und auch ihn zum Beten, Lesen des Korans und Fasten aufgefordert habe, jedoch keine Reaktion auf die Mitteilung seiner Hinwendung zum Christentum gezeigt habe. Dies ist unter Berücksichtigung der religiösen Vorstellungen und Praktiken seiner Mutter und zudem der in Afghanistan bestehenden religiösen Vorstellungen und der dortigen Strafbarkeit einer Konversion nicht nachvollziehbar, auch wenn das Verhältnis zu seiner Mutter nicht das Beste wäre, wie der Kläger in der Anhörung vor dem Bundesamt ebenfalls nur knapp und ohne weitere Konkretisierung behauptet. Der Kläger konnte zudem vor dem Bundesamt keine Kenntnisse zum Christentum vortragen und nicht einmal angeben, was ihm am christlichen Glauben besonders wichtig sei. Dies ist nicht nachvollziehbar, da er angab, bereits vor sechs Monaten den Entschluss zum Glaubensübertritt gefasst zu haben, in 2 Wochen getauft zu werden und sich bereits seit seiner Einreise nach Norwegen Ende 2015 für das Christentum zu interessieren. Hieraus wird vielmehr das mangelnde Interesse des Klägers am Christentum deutlich. Auch unter Berücksichtigung des jungen Alters des Klägers ist bei einem kürzlich erfolgten Entschluss, zu konvertieren und kurz vor der bevorstehenden Taufe zumindest eine nachvollziehbare konkrete Begründung und ein Mindestmaß an Kenntnissen über das Christentum zu erwarten. Dies auch deshalb, da der

Kläger hier nicht etwa ungebildet ist, sondern mit dem Erwerb einer achtklassigen Schul- ausbildung in Afghanistan und dem teilweisen Erwerb von immerhin vier weiteren Fremd- sprachen in Gestalt von Paschtu, Englisch, Norwegisch und Deutsch neben seiner Mutter- sprache Dari erheblich gebildet ist.

Das Gericht konnte daher insbesondere nicht ausschließen, dass das von ihm behauptete Interesse für das Christentum allein oder vordergründig auf asyltaktischen Erwägungen be- ruht und aus diesem Grund die stattgefundene Taufe erfolgte. Wie oben bereits ausgeführt, sind für einen ernsthaften Glaubenswechsel der formale Glaubensübertritt und die mit der eingereichten Urkunde nachgewiesene Taufe allein jedoch nicht ausreichend, den erforder- lichen ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel glaubhaft zu machen.

Letzteres beruht auch auf dem Eindruck des Klägers in der mündlichen Verhandlung bei dessen informatorischer Anhörung am 18. Januar 2021. Er schilderte auf offene Nachfrage des Gerichts, was einer Rückkehr nach Afghanistan entgegenstehe, zunächst nur eine Ver- folgungsgefahr durch den Bruder eines Jungen, den er erstochen habe. Auch auf ausdrück- liche Nachfrage, ob noch andere Gründe einer Rückkehr nach Afghanistan entgegenste- hen, erwähnte er weder eine Abkehr vom Islam, noch eine Hinwendung zum Christentum. Zwar gab er hiernach auf weitere ausdrückliche Nachfrage zu seiner Religion an, dem Christentum anzugehören. Diese Angabe war indes ebenso wie seine nachfolgende Be- gründung unglaubhaft. Er begründete seine Abkehr vom Islam zunächst kurz und pauschal allein damit, dass dort alles falsch laufe. Auf Nachfrage verwies er dann lediglich stereotyp darauf, dass ihm die Tötung von Ungläubigen laut dem Koran missfalle. Die Hinwendung zum Christentum begründete er ebenfalls nur sehr knapp und allgemein ausdrücklich allein damit, dass dort alles richtig sei. Letzteres konnte der Kläger nicht weiter konkretisieren.

Nach Überzeugung des Gerichts hat der Kläger auch keine anderweitige flüchtlingsrele- vante Verfolgung nach dem obigen Maßstab glaubhaft gemacht.

Eine begründete Furcht vor Verfolgung ergibt sich nicht aus einer Apostasie, welche der Kläger mit der Behauptung einer Konversion zum Christentum ebenfalls behauptet. Denn sein Vortrag ist insoweit aus den oben bereits dargestellten Gründen nicht glaubhaft.

Der Kläger hat auch keine Vorverfolgung glaubhaft gemacht. Der erstmalige Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung zu einer behaupteten Verfolgungsgefahr durch den

Bruder des Jungens, der mit seiner Mutter eine Beziehung gehabt und den er später erstochen habe, ist unglaubhaft. Dem stehen insbesondere die vorherigen Angaben des Klägers bei seinem Asylverfahren in Norwegen und bei dessen persönlicher Anhörung beim Bundesamt am 28. Februar 2019 entgegen. Denn hierbei erwähnte er jeweils nicht ansatzweise, dass er einen derartigen Jungen getötet habe oder aus diesem oder einem anderen Grund eine Verfolgung durch dessen Bruder drohen würde. Gegenüber dem Bundesamt gab er vielmehr an, dass er in Norwegen zur Begründung seines Asylantrages nur angegeben habe, dass er zwangsverheiratet werden solle. Dies macht die mangelnde Glaubwürdigkeit des Klägers offenbar, da er diesen Vortrag in seinem Asylverfahren in Deutschland beim Bundesamt und auch im hier betroffenen Klageverfahren unterließ. Stattdessen machte er beim Bundesamt eine Konversion und nunmehr in der mündlichen Verhandlung nach circa sechs Jahren Aufenthalt und mehreren Asylverfahren in Westeuropa erstmals eine Bedrohung durch den Bruder eines Jungen in Afghanistan geltend. Bereits dieses Vorgehen des Klägers lässt dessen Vortrag insgesamt als unglaubhaft erscheinen, da selbst bei Außerachtlassung der behaupteten Konversion bereits der diametral entgegengesetzte und widersprüchliche Vortrag des Klägers zu der von ihm behaupteten Vorverfolgung zur Unglaubwürdigkeit des Klägers führt. Hierzu passend ist der erstmalige Vortrag zur Vorverfolgung des Bruders des Jungen, den er erstochen habe, in der mündlichen Verhandlung ebenfalls äußerst knapp, undetailliert und allgemein erfolgt und erfolgte auch aus diesen Gründen nicht glaubhaft.

Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG zu.

Nach dieser Regelung ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach Satz 2 der Regelung die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Die Angaben des Klägers zu der von ihm behaupteten Vorverfolgung oder der vorgetragenen Konversion sind aus den oben bereits dargestellten Gründen nicht geeignet, einen drohenden ernsthaften Schaden für den Kläger glaubhaft zu machen. Auf die obigen Ausführungen wird daher verwiesen.

Der Kläger hat keine anderweitigen Gründe für einen ernsthaften Schaden geltend gemacht. Derartige Gründe waren auch nicht anderweitig ersichtlich. Für ihn besteht insbesondere auch keine ernsthafte individuelle Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG. Denn nach Überzeugung des Gerichts wäre der Kläger jedenfalls keiner hierfür ausreichenden individuellen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt.

Bezüglich der Gefahrendichte ist dabei auf die jeweilige Herkunftsregion abzustellen, in die die Kläger typischerweise zurückkehren würden (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009 – 10 C 9/08 – juris). Die Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG vorliegen, hat sich daher hier an der Provinz Ghazni zu orientieren, da der Kläger in dieser Provinz geboren, aufgewachsen und bis zu seiner Ausreise aus Afghanistan gewohnt hat und seine Familie nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung noch immer dort wohnhaft ist.

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt für die Bestimmung der Gefahrendichte eine zumindest annähernde quantitative Ermittlung der Toten und Verletzten in der maßgeblichen Region in Verbindung mit einer Gesamtbetrachtung der Situation. Das Bundesverwaltungsgericht sieht dabei ein Risiko von 1 : 800 bzw. 0,125 %, in dem betreffenden Gebiet verletzt oder getötet zu werden, als so weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt an, dass auch eine wertende Gesamtbetrachtung am Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG nichts zu ändern vermag (BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 - 10 C 13.10 – a.a.O.). Das quantitative Kernkriterium für die zu treffende Gefahrenprognose ist zunächst die in der maßgebenden Region zu verzeichnende Zahl ziviler Opfer. Eine Aufschlüsselung der Gefährdungslage nach Regionen bzw. Provinzen enthält der Annual Report 2020 von UNAMA. Diesem Bericht lässt sich entnehmen, dass in der Heimatprovinz Ghazni im Jahr 2020 insgesamt 418 Personen zu Schaden gekommen sind, d. h. getötet oder verletzt worden sind und sich diese Zahl im Vergleich zu 2019 um 38 Prozent verringert hat (UNAMA, S. 110). Die Bevölkerungszahl dieser Provinz beträgt schätzungsweise 1.362.504 (EASO, Afghanistan: Security Situation, Stand: September 2020, S. 131). Damit liegt die Wahrscheinlichkeit, im Jahr 2020 Opfer eines Anschlages in der Provinz Ghazni zu werden bei rund 0,031 % und folglich noch sehr weit unterhalb der oben genannten Schwelle von 1 : 800 (entsprechend 0,125 %) pro Jahr (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 – 10 C 13.10 – juris).

Das Bestehen individueller, gefahrerhöhender Umstände, die eine Gefährdung im o. g. Sinne dennoch begründen könnten, ist für den Kläger nicht ersichtlich. Die Zugehörigkeit des Klägers zur Volksgruppe der Hazara ist nicht ausreichend, um die Gefahr von rechnerisch 0,031 Prozent auf die Schwelle von über 0,125 Prozent zu erhöhen. Zwar wird die schiitische Minderheit der Hazara in Afghanistan weiterhin diskriminiert. Darüber hinaus sind aber keine ausreichenden Umstände dafür ersichtlich, dass sie von dem bewaffneten innerstaatlichen Konflikt im Vergleich zur übrigen Bevölkerung derart hoch betroffen ist, um die oben genannte Schwelle von 0,125 Prozent für deren Zugehörige überschritten werden würde. Das vorherrschende Ausmaß an Gewalt unter Berücksichtigung der o. g. Wahrscheinlichkeit genügt daher nicht, um eine tatsächliche Gefahr des Erleidens eines ernsthaften Schadens anzunehmen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass in den Statistiken von UNAMA alle Vorfälle unberücksichtigt bleiben, die nicht von drei unabhängigen, überprüfbaren Quellen bestätigt werden, und daher ausgehend von diesem Ansatz eine Untererfassung der tatsächlichen Vorfälle zwingend vorliegen muss. Denn bei einem von diesen Zahlen ausgehenden rechnerischen Risiko von 0,031 Prozent, als Zivilperson Opfer des Konflikts in Ghazni zu werden, ist auch bei tatsächlich wesentlich höheren Opferzahlen eine tatsächliche Gefahr bei Weitem zu verneinen.

Die Gewährung subsidiären Schutzes auf Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG kommt auch nicht unter dem Gesichtspunkt der unzureichenden humanitären Situation in Afghanistan in Betracht. Denn es fehlt insoweit jedenfalls an einem hierfür erforderlichen Akteur i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG i. V. m. § 3 c AsylG. Hiernach muss die Gefahr eines ernsthaften Schadens von einem der darin genannten Akteure ausgehen, also vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens zu bieten. Die humanitäre Lage und die prekären Lebensumstände sind jedoch keinem dieser Akteure zuzurechnen, da diese von diesen insbesondere nicht zielgerichtet herbeigeführt wird (vgl. hierzu VGH Mannheim im Urteil vom 11. April 2018 – A 11 S 924/17 – juris).

Der Kläger hat jedoch Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Nach dieser Regelung darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) – im Folgenden: EMRK – ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Art. 3 EMRK verbietet, jemanden der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung zu unterwerfen. Eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung kann auch gegeben sein, wenn die allgemeinen Lebensbedingungen im Zielstaat – hier: Afghanistan – so schlecht sind, dass eine Sicherung der Grundbedürfnisse allgemein oder für die Personengruppe, zu der der Schutzsuchende gehört, nicht möglich erscheint. Es muss, anders gewendet, also eine Situation vorliegen, in der ein zukünftiger Aufenthalt im Staat der Staatsangehörigkeit eine Gefahr für das Leben oder in erheblichem Ausmaß für die Gesundheit darstellt. Dagegen sichert Art. 3 EMRK – was schon der Wortlaut unmittelbar zeigt – nicht das in der Bundesrepublik Deutschland vorzufindende Niveau.

Auch schlechte humanitäre Verhältnisse können eine Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn diese Verhältnisse ganz oder überwiegend auf staatlichem Handeln, auf Handlungen von Parteien eines innerstaatlichen Konflikts oder auf Handlungen sonstiger, nicht staatlicher Akteure, die dem Staat zurechenbar sind, beruhen, weil er der Zivilbevölkerung keinen ausreichenden Schutz bieten kann oder will. Eine Verletzung des Art. 3 EMRK kommt aber nur in besonderen Ausnahmefällen auch bei „nichtstaatlichen“ Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht, bei denen ein „verfolgungsmächtiger Akteur“ (§ 3c AsylG) fehlt, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ sind mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung. Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein „Mindestmaß an Schwere“ aufweisen (vgl. EGMR, Urteil vom 13. Dezember 2016 – Nr. 41738/10, Paposhvili/Belgien – NVwZ 2017, S. 1187 ff., Rn. 174; EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017 – C-578/16 PPU – juris, Rn. 68); es kann erreicht sein, wenn er seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält (vgl. BVerwG, Beschluss vom 08. August 2018 – 1 B 25.18 – juris, Rn. 11).

In seiner jüngeren Rechtsprechung stellt der Gerichtshof der Europäischen Union (vgl. Urteile vom 19. März 2019 – C-297/17 u.a. – juris, Rn. 89 ff. und – C-163/17 – juris, Rn. 90 ff.) darauf ab, ob sich die betroffene Person „unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not“ befindet, die es

ihr nicht erlaube, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen mit der Menschenwürde unvereinbaren Zustand der Verelendung versetzte (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 49.18 – juris, Rn. 12).

Für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG genügt es dementsprechend, wenn die allgemeinen humanitären Verhältnisse im Zielstaat so beschaffen sind, dass eine Sicherung der Grundbedürfnisse für den Schutzsuchenden nicht möglich erscheint und dadurch bedingt die Rückführung eine erniedrigende oder unmenschliche Behandlung nach sich zieht. Wann eine Gefahrenlage auf Grund der humanitären Bedingungen in Afghanistan zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 i. V. m. Art. 3 EMRK führt, hängt unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse in Afghanistan von der persönlichen Situation des Betroffenen ab. Diese wird wiederum durch eine Vielzahl einzelfallbezogener Kriterien bestimmt, zum Beispiel seine Schul- und Ausbildung, seine berufliche Qualifikation, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, sein Geschlecht, seinen Familienstand, Alter und Betreuungsbedarf seiner Kinder, Vorhandensein eines familiären Netzwerkes und seine wirtschaftliche Situation (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschlüsse vom 24. Oktober 2018 – 3 L 393/18 – juris, Rn. 5, und vom 14. Januar 2019 – 3 L 442/18 –).

Bei Zugrundelegung des vorgenannten Maßstabs droht dem Kläger unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation und der aktuellen Erkenntnislage zu Afghanistan im Fall seiner Rückkehr in sein Heimatland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Es ist anzunehmen, dass es ihm – insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen der derzeitigen COVID-19 Pandemie – nicht möglich sein wird, sein Existenzminimum bei einer Rückkehr nach Afghanistan zu sichern.

In Anbetracht der erheblichen Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf die Wirtschaft in Afghanistan ist bereits bei einem gesunden, alleinstehenden und erwachsenen Mann nicht mehr ohne weiteres grundsätzlich die Sicherung des Existenzminimums in Afghanistan anzunehmen. Das Gericht schließt sich insoweit der aktuellen Rechtsprechung des OVG Bremen im Urteil vom 24. November 2020 – 1 LB 351/20 und des VGH Mannheim im Urteil vom 17. Dezember 2020 – A 11 S 2042/20 (jeweils juris) an und verweist zur näheren Begründung der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf die dortigen Ausführungen. Die allgemeine humanitäre und vor allem die Arbeitsmarktsituation hat sich durch die Pandemie

in Afghanistan erheblich verschlechtert. Aus den aktuellen Erkenntnismitteln (vgl. bspw. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vom 21. Juli 2020, Kurzinformation der Staaten-dokumentation. Covid-19 Afghanistan) ist insbesondere ersichtlich, dass die Covid-19 Pandemie schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft Afghanistans und das Wohlergehen der Bevölkerung haben wird. Zur weiteren Begründung wird insoweit auf die Ausführungen in den oben bereits genannten obergerichtlichen Entscheidungen des OVG Bremen und des VGH Mannheim verwiesen, denen sich das Gericht anschließt.

Bei dem Kläger handelt es sich hier zwar um einen alleinstehenden, jungen und arbeitsfähigen Mann, bei dem unter bestimmten Voraussetzungen von der Erreichung des Existenzminimums in Afghanistan trotz der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie noch ausgegangen werden kann. Bei ihm ist jedoch zunächst kein weiterer günstiger Umstand festzustellen, da für ihn insbesondere kein funktionierendes Familiennetzwerk in Afghanistan ersichtlich ist. Er gab in der mündlichen Verhandlung zwar an, im regelmäßigen Kontakt mit seiner Familie zu stehen, diese wird ihm indes keine Unterstützung bieten können, sondern im Gegenteil vielmehr von ihm Unterstützung erwarten. Denn sein Vater ist bereits verstorben und seine Mutter nunmehr verwitwet und diese lebt allein mit zwei Brüdern und einer Schwester des Klägers. Seine Brüder sind mit 15 und 13 Jahren noch minderjährig und noch nicht in der Lage, erheblich zum Familienunterhalt beizutragen. Die Familie lebt vielmehr nach Aussage des Klägers in der mündlichen Verhandlung derzeit ausschließlich von seiner finanziellen Unterstützung. In Anbetracht dessen wird voraussichtlich vom Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan erwartet werden, dass er seine Familie weiterhin wirtschaftlich unterstützt, weshalb er nicht nur sein eigenes Existenzminimum zu erwirtschaften hat, sondern auch seine Familie unterhalten muss. Dem hingegen sind zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keine anderweitigen Familienmitglieder mehr ersichtlich, welche dem Kläger bei Rückkehr nach Afghanistan voraussichtlich erheblich unterstützen könnten. Auf Nachfrage gab er in der mündlichen Verhandlung an, dass er in Afghanistan von niemandem Unterstützung erfahren würde. Dies erscheint für das Gericht bereits in Anbetracht der Zeitdauer seiner Abwesenheit aus Afghanistan von nunmehr über fünf Jahren, der in dieser Zeit auch aufgrund der COVID-19 Pandemie erheblich verschlechterten wirtschaftlichen Situation in Afghanistan und der bestehenden Vorbehalte gegen Rückkehrer aus Europa selbst bei Außerachtlassung der von ihm behaupteten Konversion nachvollziehbar.

Zwar hat der Kläger unter Berücksichtigung der von ihm im Nachgang zur mündlichen Verhandlung am 18. Januar 2021 eingereichten Unterlagen nicht glaubhaft gemacht, dass

seine Arbeitsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen erheblich eingeschränkt ist. Denn er reichte insoweit lediglich erheblich veraltete Berichte über ärztliche Behandlungen aus dem Jahr 2017 ein, wonach er damals wegen psychischer Störungen und Verhaltensstörungen durch schädlichen Gebrauch von Alkohol und Cannabinoiden behandelt worden war. Es sind jedoch trotz Aufforderung keinerlei aktuelle ärztliche Unterlagen für den Kläger ersichtlich, welche dessen aktuellen Behandlungsbedarf oder etwaige Leistungseinschränkungen belegen würden. Der Kläger gab vielmehr in der mündlichen Verhandlung sinngemäß an, arbeiten zu können und zu wollen.

Die Arbeitsfähigkeit des Klägers allein ist jedoch unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände nicht ausreichend, um hier anzunehmen, dass der Kläger in Afghanistan sein Existenzminimum erreichen wird.

Im Gegensatz zu anderen Rückkehrern wird die Eingliederung des Klägers in die afghanische Gesellschaft zudem zusätzlich durch dessen Volkszugehörigkeit zu den Hazara erschwert. Denn die schiitische Minderheit der Hazara stellt mit einem Anteil von 10 Prozent der Bevölkerung eine religiöse Minderheit in Afghanistan dar, welche weiterhin diskriminiert wird. Von den Hazara wird nach der UNHCR Richtlinie zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 31. Mai 2018 (S. 106 f.) berichtet, dass sie weiterhin gesellschaftlich diskriminiert und gezielt durch illegale Besteuerung, Zwangsrekrutierung, Zwangsarbeit, körperliche Misshandlung und Inhaftierung erpresst werden. Hazara, die überwiegend Schiiten sind, wurden bereits in der Vergangenheit durch die sunnitische Bevölkerungsmehrheit ausgegrenzt und diskriminiert. Seit dem Ende des Taliban-Regimes im Jahr 2001 haben sie Berichten zufolge zwar auch erhebliche wirtschaftliche und politische Fortschritte gemacht. Seit den letzten Jahren mehren sich aber wieder Berichten zufolge die Fälle von Schikanen, Einschüchterung, Entführung und Tötung durch die Taliban, den Islamischen Staat und andere regierungsfeindliche Kräfte. Während einige Quellen angeben, dass die offene Diskriminierung der Schiiten durch die Sunniten abgenommen habe, berichten andere, dass eine derartige Diskriminierung an bestimmten Orten weitergehe. Regierungsfeindliche Kräfte betrachten Schiiten Berichten zufolge als „Ungläubige“, „Abtrünnige“ oder „Halb-Muslime“. Ferner wird berichtet, dass die gewalttätigen Angriffe regierungsfeindlicher Kräfte gegen die schiitische Bevölkerung seit 2016 beträchtlich zugenommen haben. Diese Angriffe erfolgten in Form von Verschleppungen und Entführungen, gezielten Tötungen, Angriffen auf Schiiten an Gebetsstätten oder in Dörfern sowie komplexen Angriffen und Selbstmordanschlägen (s. UNHCR a. a. O. S. 71). Hazara werden am Arbeitsmarkt

diskriminiert. Soziale Diskriminierung gegen schiitische Hazara, basierend auf Klasse, Ethnie oder religiösen Ansichten, finden ihre Fortsetzung in Erpressung (illegale Steuern), Zwangsrekrutierung, Zwangsarbeit, physischer Misshandlung und Inhaftierung (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan – zuletzt aktualisiert am 21. Juli 2020, S. 288).

Bei dem Kläger ist zudem noch erschwerend zu berücksichtigen, dass er bereits als Schüler im Alter von 14 Jahren aus Afghanistan ausgehert ist und in diesem Land noch nie als Erwachsener gelebt oder gearbeitet, beziehungsweise sich auf Arbeitssuche begeben hat. Die vom Bundesamt in Bezug genommene Berufserfahrung des Klägers in Afghanistan besteht lediglich aus familiärer Hilfe auf dem damals noch vorhandenen Grundstückseigentum der Familie des Klägers. Dieses ist jedoch nach dem Umzug der Familie des Klägers nicht mehr verfügbar. Zudem sind Erfahrungen als kindlicher Helfer bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf dem Familiengrundstück nicht geeignet, dem Kläger bei der Suche nach einem existenzsichernden Einkommen erheblich zu helfen. Dies gilt insbesondere in Großstädten in Afghanistan, welcher wegen ihrer größeren Anonymität bevorzugt als Rückkehrorte für Rückkehrer aus Europa in Betracht kommen. Der Kläger hat vielmehr die prägenden Jahre der Pubertät vom Ende des 15. bis nunmehr Anfang des 22. Lebensjahres im westlichen Europa in Norwegen und in Deutschland verbracht, ohne seither nach Afghanistan zurückgekehrt zu sein. Zwar erscheint die von ihm behauptete Konversion aus den oben genannten Gründen nicht glaubhaft; gleichwohl ist aus diesen Umständen und den nachgewiesenen Kontakten zu Christen eine gewisse Verwestlichung des Klägers durch seinen nunmehr über sechsjährigen Aufenthalt in Westeuropa anzunehmen, welche seine Wiedereingliederung in Afghanistan ebenfalls erheblich erschweren wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16,

06112 Halle, innerhalb ^{FWS. 32} eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,

2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,

3. in Abgabenangelegenheiten auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln,

4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

6. in Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) eingereicht werden.

Fichtner

Beglaubigt:
Halle, den 26. April 2021

(elektronisch signiert)
Heise, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle